Hanse- und Universitätsstadt **Rostock** Der Oberbürgermeister Vorlage-Nr: Status:

Beschlussvorlage	Datum:	07.06.2018
Entscheidendes Gremium: Hauptausschuss	fed. Senator/-in:	S 3, Steffen Bockhahn
	bet. Senator/-in:	S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
Federführendes Amt: Amt für Schule und Sport	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter: Zentrale Steuerung Finanzverwaltungsamt		

Genehmigung außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen im TH 40 im Haushaltsjahr 2018 für die Zahlung der Kapitalertragssteuer und des Solidaritätszuschlages im Zusammenhang mit der Veräußerung der Sportstätte "Haus des Sports" im Jahr 2015 in der Haushaltsposition 42402.56730000/76730000 in Höhe von insgesamt 20.662,20 EUR

Beratungsfolge:DatumGremiumZuständigkeit20.09.2018FinanzausschussVorberatung25.09.2018HauptausschussEntscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss bewilligt außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen für die Zahlung der Kapitalertragssteuer und des Solidaritätszuschlages im Zusammenhang mit der Veräußerung der Sportstätte "Haus des Sports" im Jahr 2015 in der Haushaltsposition 42402.56730000/76730000 in Höhe von insgesamt 20.662,20 EUR im Haushaltsjahr 2018.

Die Deckung der Mehraufwendungen/-auszahlungen erfolgt in gleicher Höhe durch Minderaufwendungen/-auszahlungen im TH 90 2018 in der Haushaltsposition <u>61201.57514000</u>/<u>77514000</u> Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen an inländische Kreditinstitute- Girozentralen/Landesbanken.

Beschlussvorschriften: § 50 (1) Kommunalverfassung M-V, § 6 (4) Hauptsatzung

bereits gefasste Beschlüsse: Nr. 2015/BV/1101 vom 02.09.2015

Sachverhalt:

Mit Beschluss Nr. 2015/BV/1101 vom 02.09.2015 erteilte der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes "Kommunale Objektbewirtschaftung und Entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (KOE)" die Genehmigung zur Veräußerung der Sportstätte "Haus des Sports" in Warnemünde, Am Strom 38. Mit der unentgeltlichen Entnahme der Sportstätte aus dem steuerlichen Betriebsvermögen des BgA Sportstätten und Bäder in den Hoheitsbereich/ vermögensverwaltenden Bereich wurde steuerrechtlich im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG ein Kapitalertrag verursacht, der gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG in Verbindung mit § 44a Abs. 8 EStG mit 15% Kapitalertragssteuer zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag zu versteuern ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt 40 Produkt 42402

Bezeichnung: Sportstätten und Bäder - hoheitlich

ggf. Investitionsmaßnahme Nr.:

Bezeichnung:

Haushalts-		Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
jahr	Konto / Bezeichnung	Erträge	Auf-	Ein-	Aus-
Jani			wendungen	zahlungen	zahlungen
2018	56730000/76730000		20.662,20		20.662,20
	Kapitalertragssteuer				

Begründung der vorgesehenen Mehraufwendungen/ -auszahlungen

<u>unabweisbar:</u>

Der Betrieb gewerblicher Art (BgA) Sportstätten und Bäder verfügt über Betriebsvermögen, welches beim BgA in der Steuerbilanz und beim KOE in der Handelsbilanz geführt wird. Wird Betriebsvermögen aus einem BgA unentgeltlich in den vermögensverwaltenden Bereich überführt, führt dies steuerrechtlich zu einem Kapitalertrag im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG. Im vorliegenden Fall wurde die Sportstätte "Haus des Sports" zum Zweck des anschließenden Verkaufs aus dem steuerlichen Betriebsvermögen des BgA Sportstätten und Bäder entnommen. Dadurch wurde steuerrechtlich im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG ein Kapitalertrag verursacht, der gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG in Verbindung mit § 44a Abs. 8 EStG mit 15% Kapitalertragssteuer zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag zu versteuern ist. Insofern ist der Mehraufwand unabweisbar.

<u>unvorhersehbar:</u>

Die steuerrechtlichen Konsequenzen aus dem Verkauf der Sportstätte "Haus des Sports" wurden erst nach Prüfung des Sachverhaltes durch das Finanzverwaltungsamt ermittelt und waren zum Planungszeitraum für den Haushalt 2018/2019 nicht vorhersehbar.

1. Berechnung der Gesamtaufwendungen/-auszahlungen

	_	EH in EUR	FH in EUR
Haushaltsansatz und/oder Haushaltsrest für o. a. Haushaltsjahr	_	0	0
bisherige genehmigte Ansatzüberschreitungen	+ _	0	0
🔀 unechte Deckungsfähigkeit			
🗌 echte Deckungsfähigkeit			
neu beantragte Haushaltsüberschreitung insgesamt	+ _	20662,20	20662,20

davon:
Haushaltsüberschreitung netto
Haushaltsüberschreitung abzugsfähige Vorsteuer

Summe der voraussichtlichen Gesamtaufwendungen/-auszahlungen = 20662,20 20662,20

2. Nachweis der Deckung durch Minderaufwendungen bzw. -auszahlung

	Nummer	Bezeichnung
Teilhaushalt	90	Zentrale Finanzdienstleistungen
Produkt	61201	Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft

Produktkonto:

Ergebnishaushalt	57514000	Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	an		
		inländische Kreditinstitute- Girozentralen/Landesbanken			
Finanzhaushalt	77514000	Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	an		
		inländische Kreditinstitute- Girozentralen/Landesbanken			

		EH in EUR	FH in EUR
Haushaltsansatz und/oder Haushaltsrest für o.g. Haushaltsjahr		745.000	745.000
bisher bereitgestellte Mittel für andere Teilhaushalte/Produkte	./.	0	0
bereits angeordnete Mittel für o.g. Haushaltsansatz	./.	483.312,01	302.634,81
noch zur Verfügung stehende Mittel für o.g. Haushaltsjahr	=	261.687,99	442.365,19
als Deckungsquelle eingesetzt		20.662,20	20.662,20

Begründung der Minderaufwendungen bzw. -auszahlung

Die geplanten Kredite aus der Haushaltsermächtigung des Jahres 2017 in Höhe von 15.221.487 EUR werden nicht mehr aufgenommen, so dass der dafür geplante Kapitaldienst (Zins und Tilgung) entfällt.



Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:



liegen nicht vor.

werden nachfolgend angegeben

Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept: kein Bezug

Roland Methling